

# Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2022/0799/1

Verantwortlich: **Dez. 2**  
Dienststelle: **Ordnungs- und  
Bürgeramt**

## Bessere Arbeitsbedingungen für Prostituierte auf dem Straßenstrich

Antrag: KAL/Die PARTEI

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2023	3.1	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	19.12.2023	26	Ö	Entscheidung

Die Ausübung der Prostitution ist in Karlsruhe außerhalb der geltenden Sperrbezirksregelungen nicht verboten.

Der grundlegende Schutz von Leib und Leben ist durch die Kontrollen der Polizei und des Kommunalen Ordnungsdienst sowie der aufsuchenden Arbeit der Fachberatungsstellen gewährleistet. Das Prostituiertenschutzgesetz hat mit der Anmelde- und Beratungspflicht sowie Kondompflicht Schutzmaßnahmen für Prostituierte getroffen. Ein darüberhinausgehender, von der Kommune abzudeckender Bedarf, wird von der Verwaltung nicht gesehen.

Die Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurde 2019 als Reaktion auf die Gesetzeseinführung gegründet, um über dessen Umsetzung in Austausch zu treten. Ziel der gemeinsam mit dem Landratsamt Karlsruhe organisierten Fachgruppe ist, die Prostituierten bestmöglich nach dem gesetzlichen Auftrag zu schützen. Zu diesem Zweck wirken neben der Polizei auch die Fachberatungsstellen mit. Die Gründung beziehungsweise Anpassung der Fachgruppe an ein gemeinderätliches Gremium ist aus Sicht der Verwaltung weder erforderlich noch sinnvoll.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

1. Die Stadt Karlsruhe sorgt mit folgenden Maßnahmen für einigermaßen zumutbare Arbeitsbedingungen für Straßenprostituierte:
  - a) Schaffung eines sicheren Aufenthaltsorts für Sexarbeiter:innen: geschlossener Raum mit Verpflegungsmöglichkeit, Waschgelegenheit und Beratungsangebot.
  - b) Schaffung von Arbeitsnischen
  - c) zum Schutz der dort Arbeitenden ausreichend beleuchteter und sauberer Straßenprostitutionsbereich
  - d) Im Bereich des Straßenstrichs werden ausreichend Mülleimer und Kondom-Automaten installiert.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Frauen in der Prostitution sind in diesem Zusammenhang besonders vulnerabel. Maßnahmen, die die Arbeit von Frauen in der Straßenprostitution sicherer machen, werden daher von der Verwaltung grundsätzlich begrüßt.

Prostitution ist ein Arbeitsbereich, in dem die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit und Persönlichkeitsrechte besonders leicht gefährdet sind. Es ist daher erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet, der Prostitution nachzugehen. Im Jahr 2017 wurde das Prostituiertenschutzgesetz eingeführt. Anknüpfungspunkt des Gesetzes ist es, Zugang zur Beratung zu erleichtern und die Situation der Prostituierten zu verbessern und zu schützen. Hierbei wurden umfassende Maßnahmen getroffen. Dazu gehören unter anderem die zu wiederholenden verpflichtenden Beratungsgespräche für Prostituierte sowie Mindestanforderungen in den Prostitutionsstätten. Bei der Ausübung der Prostitution handelt es sich nicht um einen „Beruf wie jeden anderen“, sondern um eine höchstpersönliche Dienstleistung. Die Prostituierten haben aufgrund ihrer selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich die Wahl, ob sie auf der Straße, in einer Prostitutionsstätte oder an einem anderen Ort, wie zum Beispiel im Hotel, arbeiten. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, über die Anmeldepflicht und Kondompflicht hinaus keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Straßenprostitution zu treffen und sie in das Prostituiertenschutzgesetz aufzunehmen.

Auf dem Straßenstrich arbeiten derzeit in Karlsruhe 15 bis 25 Prostituierte gleichzeitig. Außerhalb des (generellen) Sperrbezirks ist das Ausüben der Tätigkeit in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zulässig. Es ist jedoch dahingehend zu unterscheiden, ob die Ausübung erlaubt ist oder durch die unter Ziffer 1 geforderten Rahmenbedingungen erleichtert und annehmlicher gemacht wird. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, zu entscheiden, wie und wo Prostituierte ihrer Tätigkeit nachgehen. Hinzu kommt, dass sich Prostituierte erfahrungsgemäß bewusst für die Arbeit im Bereich der Straßenprostitution und gegen das Arbeiten in einer Prostitutionsstätte entscheiden.

Bezüglich Ziffer 1 d kann ausgeführt werden, dass sich die Beschwerdelage in Bezug auf Vermüllung durch Aufstellung weiterer Mülleimer nach Ansicht der Verwaltung erledigt hat. Sollten sich Beschwerden in Bezug auf Verschmutzung und Vermüllung ergeben, können diese an das hierfür zuständigen Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Polizeirecht, gemeldet werden.

2. Die Struktur der Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz wird gemeinderätlichen Gremien angeglichen. Der Arbeitskreis hat zukünftig den Schwerpunkt, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation am Straßenstrich zu erarbeiten. Neben Experten sind auch Vertreter:innen aus dem Gemeinderat ständige Mitglieder. Vorsitz hat der zuständige Bürgermeister.

Die Gründung eines gemeinderätlichen Gremiums unter Vorsitz des zuständigen Bürgermeisters ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. In der Fachgruppe kommen die relevanten Akteurinnen und Akteure regelmäßig zusammen. Zudem setzt sich die Fachgruppe aus Mitgliedern von Stadt- und Landkreis zusammen, also aus Amtsträgern unterschiedlicher Gebietskörperschaften und auch

Angehörigen freier Träger. Insoweit kann keine inhaltliche, verbindlich und alleinig vom Gemeinderat Karlsruhe ausgehende Entscheidungsstruktur etabliert werden.

Bei Bedarf können weitere Schutzmaßnahmen der Prostituierten auf dem Straßenstrich auf Arbeitsebene getroffen werden.